

Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Antrag vom 21. September 2010

Storchenegger-Jonschwil

Art. 6 Abs. 1 Bst. b: einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes.

Abs. 2: _____. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Begründung:

- Diese Formulierung entspricht dem Gesetz «Zentrum für Labormedizin» bezüglich Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das im 2009 verabschiedet wurde.
- Die Entflechtung der Führungsrolle bzw. der politischen und strategischen Ebene, mehrere Interessen wahr zu nehmen, ist eine schwierige Aufgabe, Interessenkonflikte werden entstehen.
- Der Kanton ist wohl «Hauptaktionär» und trägt die politische Verantwortung für die psychiatrische Spitalversorgung, kann aber auch den Entwicklungen und Öffnungen im Gesundheitsmarkt aus verschiedenen Gründen im Weg stehen.
- Schnittstellen werden vermischt.
- Die Konzentration bestimmter Aufgaben auf eine Person ist ein Klumpenrisiko.
- Die Nutzung von Synergien ist sehr sinnvoll; schwierig wird es, wenn die Synergien auf eine Person konzentriert sind.
- Das Gesetz ist so formuliert, dass die Departementsvorsteherin sich als Vorsitzende des Verwaltungsrates wählen lassen kann.